

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für uns erbringt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen öffentlichen Rechts.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Lieferungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Angebote, Kostenvoranschläge sowie sonstige eine Bestellung vorbereitende Maßnahme des Lieferanten erfolgen für uns stets unentgeltlich.

2 Bestellung

- 2.1 Der Auftrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung sowie durch Annahme des Lieferanten zustande.
- 2.2 Der Lieferant hat nach Eingang einer jeden schriftlichen Bestellung von uns diese Bestellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen, entweder zu bestätigen, abzulehnen oder uns ein modifiziertes Angebot zu unterbreiten. Zur Wahrung der Schriftform ist die telekommunikative Übermittlung per E-Mail ausreichend. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb der Reaktionszeit, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist dem Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet; gleiches gilt für eine eventuelle Vergabe von Subunternehmeraufträgen an Dritte. Im Falle eines Verstoßes durch den Lieferanten sind wir unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 2.4 Wir können jederzeit Änderungen des vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsumfangs verlangen, insbesondere in Konstruktion, Verfahren und/oder Ausführung, soweit derartige Änderungen dem Lieferanten nicht unzumutbar sind. Im Falle derartiger Änderungsverlangen sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, durch den Lieferanten innerhalb angemessener Frist schriftlich zu nennen und zwischen den Parteien angemessen zu vereinbaren. Der Lieferant ist angehalten, alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Mehrkosten auf das zwingend erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Der Lieferant hat nur dann Anspruch auf die Vergütung von Mehrkosten, wenn hierüber mit uns eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 2.5 Keiner Zustimmung, jedoch einer vorherigen, unverzüglichen und rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung durch den Lieferanten bedürfen solche Änderungen, die aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder Normen auf Seiten des Lieferanten zwingend erforderlich werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich solche Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonstige zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung die Kosten oder den Lieferzeitpunkt beeinflussen kann, muss der Lieferant uns hiervon zeitgleich in Kenntnis setzen.
- 2.6 An unseren dem Lieferanten übergebenen Unterlagen (einschließlich Zeichnungen und Abbildungen, etc.) behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Diese Unterlagen dürfen vom Lieferanten an Dritte ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben oder vom Lieferanten auf unseren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch zu vernichten oder zu löschen. Dritten gegenüber sind diese Unterlagen geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß nachfolgender Ziffern 10.3 bis einschließlich 10.7. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Nimmt der Lieferant an den Unterlagen, nach vorheriger Erlaubnis durch uns gemäß dem vorstehenden Absatz Änderungen vor, so darf der Lieferant die geänderten Unterlagen ausschließlich zur Legung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen verwenden. Im Übrigen überträgt uns der Lieferant an den geänderten Unterlagen das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Rückgabeanspruch gemäß dem vorstehenden Absatz erstreckt sich auch auf die geänderten Unterlagen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise sind in EURO anzugeben, falls dies nicht vertraglich anders festgehalten wurde; die Rechnungen sind ebenfalls in EURO auszustellen. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, versteht sich der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung. Auf unser Verlangen hat der Lieferant Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Sofern im Einzelfall der konkreten Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese alle gesetzlichen Pflichtangaben gemäß § 11 UStG und – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Abnahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen nachprüfbaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

4 Liefer- und Leistungstermine

- 4.1 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins gefährdet ist. Diese Mitteilung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 4.3 Teil- Vorauslieferungen und -leistungen sind max. 3 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin möglich. Dies ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt. Auch bei einer erlaubten Vorauslieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin.
- 4.4 Befindet sich der Lieferant mit dem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Die Vertragsstrafe wird automatisch fällig, sobald der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin um mehr als 3 Tage überschreitet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Betrag der Vertragsstrafe wird direkt von der Schlussrechnung abgezogen. Sollte eine Teilverzögerung vorliegen, wird die Vertragsstrafe proportional zu dem betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung berechnet. Der Käufer behält sich das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn der durch den Verzug entstandene Schaden die Vertragsstrafe übersteigt.
- 4.5 Der Lieferant ist bei einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung verpflichtet, das Schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel, unbeachtet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart, zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.6 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretendem Lieferverzug sind wir darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Eintritt des Verzuges mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss.
- 4.7 Wurde ein Fixtermin unter Bestimmung eines genauen Leistungszeitpunkts vereinbart, so behalten wir uns einen Rücktritt vom Vertrag vor, sofern dieser Termin überschritten wird. Das Recht auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

5 Gefahrübergang, Abnahme und höhere Gewalt

- 5.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, nach DDP (Incoterms 2020) an dem vereinbarten Bestimmungsort.
- 5.2 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung ist die Abnahme der Leistung für den Gefahrübergang maßgebend. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt stets eine förmliche Abnahme.
- 5.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein insbesondere unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalte der Lieferung (Artikelnummer, Bezeichnung und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Bestellnummer und -datum) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann.

6 Mängelhaftung und Verjährungsfrist

- 6.1 Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel,

die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere kaufmännische Rügepflicht gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen, nach Entdeckung des Mangels, erteilt wird.

- 6.2 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen und unverzüglich auszuführen. Der Ort der Nacherfüllung ist der ursprüngliche Erfüllungsort oder derjenige Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand gemäß seiner Verwendung zulässigerweise befindet. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Soweit der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommt, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen und diesen in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Das zu Ziffer 6.3 Vereinbarte gilt entsprechend in solchen Fällen, in denen wir unter Abwägung beidseitiger Interessen zur Vermeidung erheblicher Schäden von einer Fristsetzung berechtigt absehen darf oder eine solche für uns unzumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 6.5 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte bzw. neu hergestellte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

7 Compliance, Qualität und Dokumentation

- 7.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen (insbesondere den Sicherheits-, Unfallverhütungs-, und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE Vorschriften, der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006), den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Der Lieferant wird uns alle erforderlichen Datenblätter und Merkblätter zu der bestellten Ware übergeben und seine Lieferungen den jeweils geltenden Bestimmungen (z. B. CLP-Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) entsprechend kennzeichnen.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur „RoHS Konformität“, die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und die Delegierte Richtlinie 2015/863 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, sowie das Regelwerk "Administrative Measures on the Control of Pollution Caused by Electronic Information Products " (China RoHS), einzuhalten. In den von AT&S bezogenen Materialien dürfen die Grenzwerte von 0,1% für die Stoffe Blei, Chrom VI, Quecksilber, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP und DIBP sowie der Grenzwert von 0,01% für Cadmium nicht überschritten werden. Sollte ein Stoff in den von eologix bezogenen Materialien den Grenzwert überschreiten, muss dies vor der Lieferung der eologix schriftlich bekannt gegeben werden.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechung, Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich

keine "Conflict Minerals" gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Staat stammen, in seinen Produkten zu verwenden.

- 7.4 Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, Qualitätskontrolle durchzuführen. Des Weiteren ist eine Implementierung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 oder eines vergleichbaren Umweltmanagements erwünscht.
- 7.5 Software und Applikationen haben dem neuesten Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung zu entsprechen.
- 7.6 Jede Änderung des Produktionsprozesses, des Produktionsstandortes oder des Versandortes der Waren bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten und Schäden, die uns aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Unterauftragsnehmerwechsel in der Lieferkette wird uns der Lieferant umgehend schriftlich informieren.
- 7.7 Die für Lieferanten zu beachtenden Qualität-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsdokumente inkl. Der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen (eologix Stoffliste), die nicht oder nur bedingt an das Unternehmen geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite www.eologix-ping.com. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden.
- 7.8 Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige Produktdokumentation (insbes. Installations-, Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, Prüfdokumentation, CE-Erklärungen, etc.) ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten als PDF und als Hardcopy mitzuliefern. Dabei sind die Vorgaben des Lieferantendokumentationslastenheftes einzuhalten. Wir sind berechtigt, diese Produktdokumentation unbeschränkt zu nutzen und sie insbesondere in Schulungs- und Vertriebsunterlagen sowie in Kundendokumentationen – ganz oder auszugsweise, in der Originalsprache oder in Übersetzung – zu integrieren.
- 7.9 Während der Durchführung eines Liefervertrags hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 7.10 Für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren.
- 7.11 eologix unterstützt und achtet den Schutz international anerkannter Menschenrechte und ist um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. Der Lieferant hat im Rahmen dieser Vertragsbeziehung die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten, insbesondere:
 - Achtung der Grund- und Menschenrechte,
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
 - Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie- oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
 - Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
 - Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,

- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

7.12 Der Lieferant hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen und dies auf Anforderung von eologix unverzüglich nachzuweisen. Der Lieferant wird ferner nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen.

8 Produkthaftung und Versicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, eventuelle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Davon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung und eine angemessene Zeit darüber hinaus (zumindest 10 Jahre) zur Abdeckung aller sich aus der gegenständlichen Lieferbeziehung ergebenden Risiken (wie insbesondere Betriebs- und Produkthaftpflicht, erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Aus- und Einbaukosten, sowie Prüf-, Sortier- und Rückrufkosten) einen angemessenen Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 5 Mio. je Schadensfall mit weltweitem Geltungsbereich (inklusive USA/Canada) zu unterhalten. Diese Versicherungsdeckung ist für die gesamte Dauer aller sich aus der Lieferbeziehung ergebenden Verpflichtungen aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat eologix den Nachweis des Versicherungsschutzes binnen 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung und die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit jährlich unaufgefordert vorzulegen. Die Versicherungspflicht gilt nicht nur während der Vertragslaufzeit, sondern auch für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der letzten Lieferung oder Leistung, um auch etwaige nachträgliche Produktschäden und Gewährleistungsansprüche abzudecken. Der Lieferant verpflichtet sich, den Versicherungsschutz für diesen Zeitraum aufrechtzuerhalten und uns dies auf Anforderung nachzuweisen. Sollte der Lieferant die Versicherung vor Ablauf dieser Frist kündigen oder ändern, ist eologix unverzüglich zu informieren und alternative Maßnahmen sind zu treffen, um einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen.

9 Arbeitsergebnisse, Gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechte Dritter

- 9.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bestimmungen bestehen aus allen bei der Durchführung des Einzelvertrages gewonnenen Erkenntnissen einschließlich aller Erfindungen und Source Codes, unabhängig von deren Schutzrechtsfähigkeit und unabhängig davon, ob sie beispielsweise in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegt, gespeichert oder verkörpert sind (nachfolgend als "Arbeitsergebnisse" bezeichnet). Sämtliche entstehenden Arbeitsergebnisse, egal ob schutzrechtsfähig oder nicht, sind durch die Vertragspartei zu dokumentieren, bei der sie entstehen.
- 9.2 Alle Arbeitsergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über und sind uns unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab.

Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem vereinbarten Preis gemäß Ziffer 3 dieser AGB abgegolten.

- 9.3 Die Ziff. 9.1 und 9.2 gelten entsprechend für die im Rahmen der Vertragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen.
- 9.4 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er uns auf Dauer das unbeschränkte, kostenlose Werknutzungsrecht ein.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern die Rechtsmängel von ihm zu vertreten sind. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten, Schäden und Aufwendungen, einschließlich eventueller Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachse. Bei Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung und Subunternehmer

- 10.1 Wird eine von uns dem Lieferanten bereitgestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für ihm mitgeteilte bzw. ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltene Wissen bzw. die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse allgemein bekannt geworden sind.
- 10.4 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle eologix-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte eologix eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 10.5 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort nach Erhalt wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren und in Abstimmung mit uns alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.

- 10.6 Die vorstehende Ziffer 10.3 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.8 Sowohl der Lieferant als auch wir sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen einschließlich des einzelnen Vertragsverhältnisses zu erfassen und zu speichern, wobei die jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten sind; die Daten dürfen nur für vertragsbezogene Zwecke verwendet werden.
- 10.9 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls gemäß den auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.
- 10.10 Ein Verstoß gegen die Bestimmung dieser Ziffer 10.9 berechtigt uns zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 10.11 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Werk- oder Dienstleistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen. Die Zustimmung zur Beauftragung von Subunternehmern erfolgt nur, wenn der Lieferant nachweist, dass der Subunternehmer die gleichen Standards in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Compliance und Vertraulichkeit einhält wie der Lieferant selbst. Der Lieferant ist verpflichtet, uns eine vollständige Liste der vorgesehenen Subunternehmer, deren Qualifikationen und deren Rolle im Projekt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Lieferant bleibt auch bei der Einbeziehung von Subunternehmern voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Im Falle der zulässigen Beauftragung solcher Dritter ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der vorliegenden Ziffern 10.3, 10.4 und 10.5 zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln.
- 10.12 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Anlieferung bzw. der Erbringung einer Dienstleistung in unserem Gebäude, alle die dem Lieferanten ersichtlichen Daten, Protokolle, Abläufe, etc. strikt vertraulich zu halten. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Geheimhaltung den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterliegt.

11 Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien

- 11.1 Auf Verlangen muss der Lieferant, in Verbindung mit uns, binnen 4 Wochen nach Projektabschluss Ersatzteillisten erstellen.
- 11.2 Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, uns mit Ersatzteilen zu den an uns gelieferten Produkten über einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu beliefern.
- 11.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – unbeschadet der vorstehenden Ziffer 11.2 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 11.4 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglich zu behandeln.

- 11.5 Fertigungsmittel, die der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für die von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab Zeitpunkt der Bezahlung in unser Eigentum über. Bei der Bezahlung von mindestens 50% der Herstellungskosten (Werkzeugkosten) haben wir Anspruch auf Übertragung anteiligen Miteigentums.
- 11.6 Alle von uns gestellten oder im Sinne von Ziffer 11.5 erworbenen Fertigungsmittel sind vom letzten Produktionszeitpunkt an 15 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung aufzubewahren und mit einer dauerhaften Aufschrift "Eigentum (Miteigentum) der eologix sensor technology gmbh" zu versehen. Sollte dem Lieferant diese Aufbewahrung unmöglich oder unzumutbar sein, ist hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit abweichende Maßnahmen vereinbart werden können. Die Fertigungsmittel sind uns während der o. a. Aufbewahrungszeit auf Anforderung ohne Zurückbehaltungsrecht zu übergeben. Mit Übergabe der betreffenden Fertigungsmittel an uns endet die Pflicht des Lieferanten zu deren Aufbewahrung.
- 11.7 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellter Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbearbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

12 Außenhandelsdaten

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Auf Verlangen muss er hierzu zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:
 - 12.2 die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
 - 12.3 für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR)
 - 12.4 Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
 - 12.5 Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US- Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US- Komponenten enthalten.
- 12.6 Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.
- 12.7 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, bei einer grenzüberschreitenden Lieferung von Waren alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Soweit der Lieferant die Produkte ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, versichert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben und dass sie unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/ Versendungslandes exportiert bzw. importiert worden sind.
- 12.8 Die rechtsverbindliche Übernahme von Re-exportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende / erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Re-exportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.
- 12.9 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw. DVO (EU) 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht

den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 13.1 Für alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit unserer Vertrags- und Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Lieferant, Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.